



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel B7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren

### Zusammenfassung

Ein zentrales Ziel der Asylgesetzrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren ist es, die Asylverfahren rasch, aber rechtsstaatlich korrekt und fair durchzuführen. Als flankierende Massnahme wird deshalb allen Asylsuchenden ein unentgeltlicher Rechtsschutz eingeräumt.

Die Asylsuchenden erhalten vom ersten Tag an eine kostenlose Beratung über das Asylverfahren, welche sie insbesondere über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren orientiert. Zusätzlich wird den Asylsuchenden eine kostenlose Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt. Diese nimmt an allen verfahrensrelevanten Schritten teil und stellt somit einen umfassenden Rechtsschutz sicher.

Der unentgeltliche Rechtsschutz wird während dem Aufenthalt der asylsuchenden Personen in den Zentren des Bundes sowie während des Flughafenverfahrens gewährt. Im erweiterten Verfahren können sich die asylsuchenden Personen zudem bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle im Kanton wenden.

Das SEM beauftragt einen oder mehrere Leistungserbringende mit der Erfüllung der Aufgaben des unentgeltlichen Rechtsschutzes. Dazu erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Für die Leistungen des Rechtsschutzes im erweiterten Verfahren führt das SEM ein Zulassungsverfahren durch.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Rechtsschutz im Asylverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1.1</b>	<b><i>Revision des Asylgesetzes</i></b> .....	<b>4</b>
<b>2.1.2</b>	<b><i>Rechtsschutz im revidierten Asylgesetz</i></b> .....	<b>5</b>
2.1.2.1	<i>unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung</i> .....	5
2.1.2.2	<i>Entstehung des Mandatsverhältnisses</i> .....	5
2.1.2.3	<i>Verzicht auf die unentgeltliche Rechtsvertretung</i> .....	5
2.1.2.4	<i>Beendigung des Mandatsverhältnisses durch die Rechtsvertretung</i> .....	5
2.1.2.5	<i>Qualitätssicherung</i> .....	6
<b>2.2</b>	<b>Umsetzung des Rechtsschutzes im Asylverfahren</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2.1</b>	<b><i>Rechtsschutz gemäss Testphasenverordnung</i></b> .....	<b>6</b>
<b>2.2.2</b>	<b><i>Umsetzung des Rechtsschutzes im beschleunigten Asylverfahren, im Dublin-Verfahren und im Flughafenverfahren</i></b> .....	<b>7</b>
<b>2.2.3</b>	<b><i>Umsetzung Rechtsschutz im erweiterten Verfahren</i></b> .....	<b>7</b>
<b>2.3</b>	<b>Aufgaben des Leistungserbringers Rechtsschutz</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.1</b>	<b><i>Aufgaben des Leistungserbringers</i></b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.2</b>	<b><i>Aufgaben des Rechtsschutzes in den Zentren des Bundes</i></b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.3</b>	<b><i>Aufgaben des Rechtsschutzes im Flughafenverfahren</i></b> .....	<b>9</b>
<b>2.3.4</b>	<b><i>Aufgaben des Rechtsschutzes im erweiterten Verfahren</i></b> .....	<b>9</b>
<b>2.4</b>	<b>Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche amtliche Verbeiständung</b> .	<b>9</b>
<b>2.4.1</b>	<b><i>Unentgeltliche Rechtspflege / amtliche Verbeiständung im beschleunigten Asylverfahren</i></b> .....	<b>9</b>
<b>2.4.2</b>	<b><i>Unentgeltliche Rechtspflege / amtliche Verbeiständung im erweiterten Verfahren</i></b> .....	<b>10</b>
<b>2.4.3</b>	<b><i>Parteientschädigung</i></b> .....	<b>10</b>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>12</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) (AsylG), SR 142.31

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) (AsylV 1), SR 142.311

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen](#) (AsylV 2), SR 142.312

[Kommentar des SEM zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren \(Neustrukturierung des Asylbereichs\)](#), Mai 2018

[Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes \(Neustrukturierung des Asylbereichs\) vom 3. September 2014](#) (BBI 2014 7991)

[Botschaft zu Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010](#) (BBI 2010 4455)

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) (BV), SR 101

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021

[Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich](#) (TestV), SR 142.318.1



## Kapitel 2 Rechtsschutz im Asylverfahren

### 2.1 Ausgangslage

#### 2.1.1 Revision des Asylgesetzes

Der Bundesrat hat am 26.05.2010 eine Botschaft zur Revision des Asylgesetzes verabschiedet.<sup>1</sup> Darin wird festgehalten, dass die Asylverfahren beschleunigt und effizienter ausgestaltet werden müssen.<sup>2</sup> Im Auftrag der Staatspolitischen Kommission des Ständerates erarbeitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bis Ende März 2011 einen Bericht über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich.<sup>3</sup> Daraufhin wurde das EJPD vom Bundesrat beauftragt, die finanziellen, organisatorischen, rechtlichen und politischen Konsequenzen der im Bericht vorgeschlagenen Neustrukturierung des Asylbereichs vertieft zu prüfen.<sup>4</sup> Zur Umsetzung dieses Auftrages, für die Gesamtplanung der Neustrukturierung und für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes wurde zuerst die Arbeitsgruppe Bund/Kantone und danach die Arbeitsgruppe Neustrukturierung (Bund/Kantone/Städte- und Gemeindeverband) eingesetzt.<sup>5</sup> Die Schlussberichte dieser Arbeitsgruppen wurden am 29.10.2012 bzw. am 18.02.2014 verabschiedet. Im Rahmen der nationalen Asylkonferenzen vom 21.01.2013 und 28.03.2014 wurden diese Schlussberichte genehmigt.<sup>6</sup>

Gemeinsam wurde vereinbart, dass die Mehrheit der Asylgesuche künftig in Zentren des Bundes behandelt und abgeschlossen werden soll, um das Ziel der Beschleunigung der Asylverfahren erreichen zu können.<sup>7</sup> Als flankierende Massnahme zur Beschleunigung wird den Asylsuchenden ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz eingeräumt.<sup>8</sup>

Der Bundesrat hat basierend auf diesen Schlussberichten am 03.09.2014 die Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs) verabschiedet.<sup>9</sup> Das Parlament nahm die Vorlage in beiden Räten am 25.09.2015 an.<sup>10</sup> In der darauf erfolgten Referendumsabstimmung vom 05.06.2016 wurden die Änderungen des Asylgesetzes vom Volk angenommen.<sup>11</sup> Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes per 1. März 2019 beschlossen.<sup>12</sup>

<sup>1</sup> BBI 2010 4455.

<sup>2</sup> BBI 2010 4455, 4456.

<sup>3</sup> [EJPD, Bericht über Beschleunigungsmassnahmen.](#)

<sup>4</sup> BBI 2014 7991, 7996.

<sup>5</sup> BBI 2014 7991, 7996, 7997f.

<sup>6</sup> [Gemeinsame Erklärung Asylkonferenz 2013, Gemeinsame Erklärung Asylkonferenz 2014.](#)

<sup>7</sup> [BFM, Schlussbericht Arbeitsgruppe Bund/Kantone](#), S. 5; [AGNA, Schlussbericht](#), S. 23.

<sup>8</sup> [BFM, Schlussbericht Arbeitsgruppe Bund/Kantone](#), S. 13.

<sup>9</sup> BBI 2014 7991.

<sup>10</sup> In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 35 Stimmen angenommen (bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen). [Amtliches Bulletin 14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs.](#)

<sup>11</sup> Die Änderungen des Asylgesetzes wurden mit 66.8% angenommen.

<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/abstimmungen/aenderung-asylgesetz-beschleunigte-asylverfahren.html>.

<sup>12</sup> <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-06-080.html>



## **2.1.2 Rechtsschutz im revidierten Asylgesetz**

### *2.1.2.1 unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung*

Künftig wird allen Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes, am Flughafen oder im erweiterten Verfahren behandelt wird, einen Anspruch auf Zugang zu einer unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung eingeräumt.<sup>13</sup> Das SEM ist zuständig für die Gewährleistung dieses Rechtsschutzes. Um den Rechtsschutz sicherzustellen, beauftragt das SEM einen oder mehrere Leistungserbringer mit der unentgeltlichen Beratung und Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes und an den Flughäfen.<sup>14</sup> Nach der Zuteilung in das erweiterte Verfahren können sich Asylsuchende für die Beratung und Rechtsvertretung bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren an die im Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle wenden.<sup>15</sup>

Die unentgeltliche Beratung hat in den Zentren des Bundes, am Flughafen und im erweiterten Verfahren die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren sicherzustellen.<sup>16</sup> Die unentgeltliche Rechtsvertretung vertritt die Asylsuchenden im Rahmen des Asylverfahrens.

### *2.1.2.2 Entstehung des Mandatsverhältnisses*

Der Rechtsschutz ist im Asylgesetz in [Art. 102f ff.](#) und in der revidierten Asylverordnung 1 in den [Art. 52a ff.](#) geregelt. Gemäss dem Asylgesetz wird grundsätzlich jeder asylsuchenden Person ab Beginn der Vorbereitungsphase ohne Antrag eine umfassende Rechtsvertretung von Amtes wegen beigeordnet. Dies ist aufgrund der kurzen Verfahrens- und Beschwerde-fristen im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren verfassungsrechtlich geboten.

### *2.1.2.3 Verzicht auf die unentgeltliche Rechtsvertretung*

Asylsuchende Personen können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf die unentgeltliche Rechtsvertretung verzichten.<sup>17</sup> Bei einer unbegleiteten minderjährigen Person setzt dieser Entscheid die Urteilsfähigkeit voraus. Verzichtet eine unbegleitete minderjährige Person auf die zugewiesene Rechtsvertretung, so bleibt diese jedoch weiterhin als Vertrauensperson zuständig.<sup>18</sup> Die Beiordnung einer Vertrauensperson stellt eine zwingende Massnahme dar, da es sich dabei um eine asylrechtliche Übergangslösung bis zur Errichtung der allenfalls erforderlichen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen handelt.<sup>19</sup>

### *2.1.2.4 Beendigung des Mandatsverhältnisses durch die Rechtsvertretung*

Grundsätzlich dauert die Rechtsvertretung bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren.<sup>20</sup> Dies bedeutet, dass die Rechtsvertretung in einem allfälligen Beschwerdeverfahren nach dem Entscheid im beschleunigten Asylverfah-

<sup>13</sup> [Art. 102f Abs. 1 AsylG](#); [Art. 52a Abs. 1 AsylV1](#).

<sup>14</sup> [Art. 102f Abs. 2 AsylG](#).

<sup>15</sup> [Art. 201/Abs. 1 AsylG](#); [Art. 52f AsylV1](#).

<sup>16</sup> [Art. 102g AsylG](#); [Art. 52b Abs. 1 AsylV1](#).

<sup>17</sup> [Art. 102h Abs. 1 AsylG](#).

<sup>18</sup> [Art. 17 Abs. 3 lit. a AsylG](#).

<sup>19</sup> [BVGer, Urteil D-5672/2014](#), 06.01.2016, E. 5.4.3.

<sup>20</sup> [Art. 102h Abs. 3 AsylG](#).



ren und im Dublin-Verfahren der asylsuchenden Person weiterhin unentgeltlich zur Verfügung steht. Die Aufgabe der Rechtsvertretung im beschleunigten Asylverfahren ist die Rechtsstaatlichkeit und Fairness des Asylverfahrens sicherzustellen.<sup>21</sup> Die unentgeltliche Rechtsvertretung kann deshalb ihr Mandat grundsätzlich nur dann beenden, wenn sie infolge Aussichtslosigkeit nicht gewillt ist, eine Beschwerde zu erheben.<sup>22</sup> Die Rechtsvertretung muss die asylsuchende Person frühzeitig über die Möglichkeit des Verzichtes auf die Beschwerdeerhebung informieren und ihr die Entscheidung der Mandatsniederlegung „so rasch als möglich“ nach Eröffnung des ablehnenden Asylentscheides mitteilen.<sup>23</sup> Die rasche Mitteilung der Aussichtslosigkeit einer Beschwerde ist zentral, da die asylsuchende Person im Fall der Niederlegung des Mandats durch die zugewiesene Rechtsvertretung trotz der kurzen Beschwerdefrist die Möglichkeit haben muss, selbständig oder mithilfe einer gewillkürten Rechtsvertretung eine Beschwerde einzureichen.<sup>24</sup> Wenn die zugewiesene Rechtsvertretung infolge Aussichtslosigkeit nicht gewillt ist, eine Beschwerde einzureichen, obliegt ihr zudem die Pflicht, die asylsuchende Person über weitere Möglichkeiten der Beratung und Rechtsvertretung zu informieren.<sup>25</sup>

#### 2.1.2.5 Qualitätssicherung

Die Leistungserbringer des Rechtsschutzes und die zugelassenen Rechtsberatungsstellen haben die für die Durchführung des Asylverfahrens erforderliche Qualität der Beratung und Rechtsvertretung sicherzustellen.<sup>26</sup> Das heisst, dass die Leistungserbringer und die zugelassenen Rechtsberatungsstellen für die Qualität der Arbeit der in der Beratung und Rechtsvertretung tätigen Personen verantwortlich sind.

Dem SEM als Auftraggeberin obliegt die Pflicht, die Qualität der beauftragten Leistung zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln einzuschreiten. Dabei muss jedoch stets sichergestellt sein, dass die Beratung und Rechtsvertretung unabhängig wahrgenommen werden kann.<sup>27</sup>

## 2.2 Umsetzung des Rechtsschutzes im Asylverfahren

### 2.2.1 Rechtsschutz gemäss Testphasenverordnung

Der unentgeltliche Rechtsschutz wurde von 2014 bis 2019 im Testbetrieb Zürich und im Pilotbetrieb Westschweiz basierend auf der Verordnung vom 4. September 2013<sup>28</sup> über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (Testphasenverordnung, TestV) erprobt. Dazu wurden diese Leistungen gemäss den gesetzlichen

---

<sup>21</sup> BBI 2014 7991, 8038.

<sup>22</sup> [Art. 102h Abs. 4 AsylG.](#)

<sup>23</sup> [Art. 102h Abs. 4 AsylG.](#)

<sup>24</sup> BBI 2014 7991, 8039.

<sup>25</sup> [Art. 52e AsylV 1.](#)

<sup>26</sup> [Art. 102i Abs. 1 AsylG](#); [Art. 52a Abs. 2 AsylV 1.](#)

<sup>27</sup> [Art. 52a Abs. 1 AsylV 1.](#)

<sup>28</sup> [SR 142.318.1](#)



Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens ausgeschrieben.<sup>29</sup> Den Zuschlag erhielt im Testbetrieb Zürich eine Bietergemeinschaft unter der Leitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH).<sup>30</sup> Die Bietergemeinschaft umfasste neben der SFH die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS Bern), den Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH). Das Mandat für den Rechtsschutz im Pilotbetrieb Westschweiz wurde an die Caritas Schweiz vergeben.<sup>31</sup> Die Mandate für den Rechtsschutz im Testbetrieb Zürich und im Pilotbetrieb Westschweiz dauerten bis zur Umsetzung des revidierten Asylgesetzes.

Die Leistungen des Rechtsschutzes im Testbetrieb Zürich wurden vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte im Rahmen eines vom SEM in Auftrag gegebenen Mandates evaluiert.<sup>32</sup>

### **2.2.2 Umsetzung des Rechtsschutzes im beschleunigten Asylverfahren, im Dublin-Verfahren und im Flughafenverfahren**

Um die Leistungen des Rechtsschutzes im beschleunigten Asylverfahren, im Dublinverfahren und im Flughafenverfahren<sup>33</sup> in Auftrag zu geben, hat das SEM am 18.06.2018 die öffentliche Ausschreibung auf elektronischen Beschaffungsplattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert.<sup>34</sup> Dabei wurde die Leistung des Rechtsschutzes in sechs Lose unterteilt, welche den festgelegten Asylregionen entsprechen.

### **2.2.3 Umsetzung Rechtsschutz im erweiterten Verfahren**

Gemäss dem revidierten Asylgesetz<sup>35</sup> wird der unentgeltliche Rechtsschutz auch im erweiterten Verfahren gewährt, sofern es sich um entscheidungsrelevante Schritte des erstinstanzlichen Verfahrens handelt. Die revidierte Asylverordnung<sup>36</sup> sieht vor, dass in der Regel die Rechtsberatungsstelle in den Kantonen für die Beratung und Rechtsvertretung zuständig sein wird. Die revidierte Asylverordnung<sup>37</sup> gibt zudem vor, dass die zuständigen Rechtsberatungsstellen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens vom SEM auf Gesuch hin akkreditiert werden und zwischen dem SEM und den Rechtsberatungsstellen eine Vereinbarung über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Abgeltung abgeschlossen wird.<sup>38</sup>

<sup>29</sup> Medienmitteilung BFM, 19.07.2013: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2013/2013-07-19.html>; Medienmitteilung SEM, 01.09.2017: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/2017-09-01.html>.

<sup>30</sup> Medienmitteilung SEM, 06.11.2013: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2013/2013-11-06.html>

<sup>31</sup> Medienmitteilung SEM, 07.12.2017: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-07.html>

<sup>32</sup> Medienmitteilung SEM, 14.03.2016: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2016/2016-03-14.html>

<sup>33</sup> [Art. 102f Abs. 2 AsylG](#); [Art. 52a AsylV1](#).

<sup>34</sup> Medienmitteilung SEM, 18.06.2018: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2018/2018-06-18.html>

<sup>35</sup> [Art. 102/AsylG](#).

<sup>36</sup> [Art. 52f AsylV 1](#).

<sup>37</sup> [Art. 52j AsylV 1](#).

<sup>38</sup> Medienmitteilung SEM, 17.07.2018: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2018/2018-07-07.html>



## 2.3 Aufgaben des Leistungserbringers Rechtsschutz

### 2.3.1 Aufgaben des Leistungserbringers

Das revidierte Asylgesetz<sup>39</sup> und die revidierte Asylverordnung<sup>140</sup> halten die Aufgaben des Leistungserbringers fest. Diese umfassen insbesondere:

- Verantwortung für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Beratung und Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes und am Flughafen;
- Sicherstellung der Qualität der Beratung und Rechtsvertretung;
- Teilnahme Informationsaustausch mit SEM insbesondere zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung;
- Sicherstellung einer unabhängigen Übersetzung für die Gespräche der Akteure des Rechtsschutzes mit den asylsuchenden Personen;
- Sicherstellung einer angemessenen Koordination mit anderen Leistungserbringenden und den Rechtsberatungsstellen;
- bei einem Wechsel in das erweiterte Verfahren die Information an das SEM, ob die zugewiesene Rechtsvertretung auch im erweiterten Verfahren zur Verfügung steht.

### 2.3.2 Aufgaben des Rechtsschutzes in den Zentren des Bundes

Die Beratung und Rechtsvertretung haben insbesondere die folgenden Aufgaben gemäss dem revidierten Asylgesetz<sup>41</sup> und der revidierten Asylverordnung<sup>142</sup> zu erfüllen:

- Information und Beratung der Asylsuchenden;
- Information der asylsuchenden Person über ihre Chancen im Asylverfahren;
- Teilnahme der Rechtsvertretung an der Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und an der Anhörung zu den Asylgründen;
- Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides im beschleunigten Verfahren;
- Mitteilung der Niederlegung des Mandates an die asylsuchende Person, wenn eine Beschwerde infolge Aussichtslosigkeit nicht geführt wird;
- Information der asylsuchenden Person über weitere Möglichkeiten der Beratung und Rechtsvertretung zur Führung einer Beschwerde;
- Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere Verfassen einer Beschwerdeschrift;
- Wahrnehmung der Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen;
- bei einem Wechsel in das erweiterte Verfahren die Durchführung eines Austrittsgesprächs mit der asylsuchenden Person, in welchem über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens und über die Möglichkeiten der Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren informiert wird;

---

<sup>39</sup> [Art. 102i AsylG.](#)

<sup>40</sup> [Art. 52a, 52f AsylV 1.](#)

<sup>41</sup> [Art. 102h, 102j, 102k AsylG.](#)

<sup>42</sup> [Art. 52e, 52f, 52g AsylV 1.](#)



- bei einem Wechsel in das erweiterte Verfahren die Information der Rechtsberatungsstelle durch die zugewiesene Rechtsvertretung über den bisherigen Verfahrensstand oder die Weiterführung der zugewiesenen Rechtsvertretung bei entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten.

### **2.3.3 Aufgaben des Rechtsschutzes im Flughafenverfahren**

Zu den Aufgaben des Rechtsschutzes im Verfahren am Flughafen gehören gemäss der revidierten Asylverordnung 1<sup>43</sup> insbesondere:

- Information über Rechte und Pflichten im Verfahren am Flughafen;
- Mitteilung der Niederlegung des Mandates an die asylsuchende Person, wenn eine Beschwerde infolge Aussichtslosigkeit nicht geführt wird;
- Teilnahme an der summarischen Befragung<sup>44</sup>;
- Wahrnehmung der Rechtsvertretung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs<sup>45</sup>;
- Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids<sup>46</sup>.

### **2.3.4 Aufgaben des Rechtsschutzes im erweiterten Verfahren**

Im revidierten Asylgesetz<sup>47</sup> und in der revidierten Asylverordnung<sup>48</sup> wird festgehalten, dass sich asylsuchende Personen bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle oder an die zugewiesene Rechtsvertretung wenden können. Dies bedeutet, dass der Rechtsschutz im erweiterten Verfahren insbesondere die folgenden Aufgaben erfüllen muss:

- Sicherstellung der Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren bei entscheidungsrelevanten Schritten;
- Teilnahme am Informationsaustausch mit dem SEM, welcher namentlich zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung durchgeführt wird.

## **2.4 Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche amtliche Verbeiständung**

### **2.4.1 Unentgeltliche Rechtspflege / amtliche Verbeiständung im beschleunigten Asylverfahren**

Im Beschwerdeverfahren gegen Entscheide aus dem beschleunigten Asylverfahren, in denen die asylsuchende Person auf eine Rechtsvertretung verzichtet hat, kann um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren ersucht werden, wenn die Voraussetzungen der Mittellosigkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit gegeben sind. Dasselbe gilt,

---

<sup>43</sup> [Art. 52a ff. AsylV 1.](#)

<sup>44</sup> gem. [Art. 22 Abs. 1 AsylG.](#)

<sup>45</sup> gem. [Art. 22 Abs. 4 AsylG.](#)

<sup>46</sup> gem. [Art. 52d AsylV 1.](#)

<sup>47</sup> [Art. 102/AsylG.](#)

<sup>48</sup> [Art. 52f ff. AsylV 1.](#)



wenn die zugewiesene Rechtsvertretung auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet hat.<sup>49</sup>

Die Bestimmung über die unentgeltliche Rechtspflege findet keine Anwendung, wenn die asylsuchende Person im beschleunigten Asylverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung in Anspruch genommen hat.<sup>50</sup> Dies bedeutet, dass bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren, die Parteikosten des darauffolgenden Beschwerdeverfahrens durch die Pauschale für die unentgeltliche Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren gedeckt sind und kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht. Falls die unentgeltliche Rechtsvertretung des erstinstanzlichen Verfahrens nicht gewillt ist, eine Beschwerde zu führen, kann die asylsuchende Person auf eigene Kosten eine Beschwerde einreichen.

Somit kann zusammengefasst festgehalten werden, dass eine vereinfachte unentgeltliche Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren nach einem erstinstanzlich beschleunigten abgeschlossenen Asylverfahren gewährt wird, sofern:

- Während des beschleunigten Asylverfahrens von der asylsuchenden Person auf die unentgeltliche Rechtsvertretung verzichtet wurde.<sup>51</sup>
- Die unentgeltliche Rechtsvertretung im beschleunigten Asylverfahren auf die Beschwerdeerhebung verzichtet.<sup>52</sup>

Im Dublin-Verfahren soll auch bei Verzicht auf die unentgeltliche Rechtsvertretung keine vereinfachte unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen zur amtlichen Verbeiständung nach VwVG und BV.<sup>53</sup>

## **2.4.2 Unentgeltliche Rechtspflege / amtliche Verbeiständung im erweiterten Verfahren**

Wenn in einem erweiterten Verfahren ein Nichteintretensentscheid, ein ablehnender Asyl- sowie Wegweisungsentscheid erfolgt<sup>54</sup>, kann die asylsuchende Person um unentgeltliche Rechtsvertretung ersuchen.<sup>55</sup> Somit ist die vereinfachte unentgeltliche Rechtspflege für Personen zugänglich, deren Asylgesuch im Rahmen des erweiterten Verfahrens behandelt wird, sofern sie mittellos sind und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos ist.<sup>56</sup>

## **2.4.3 Parteientschädigung**

Bei Beschwerden im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens und des Dublin-Verfahrens entstehen der asylsuchenden Person infolge der unentgeltlichen Rechtsvertretung keine Parteikosten. Dementsprechend hat sie auch keinen Anspruch auf einen Parteientschädi-

---

<sup>49</sup> [Art. 102m Abs. 4 AsylG.](#)

<sup>50</sup> [Art. 102m AsylG](#) i.V.m. [Art. 102h AsylG.](#)

<sup>51</sup> [Art. 102m Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 102h Abs. 1 AsylG.](#)

<sup>52</sup> [Art. 102m Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 102h Abs. 4 AsylG.](#)

<sup>53</sup> [Art. 29 Abs. 3 BV](#) und [Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG.](#)

<sup>54</sup> [Art. 31a](#) und [Art. 44 AsylG.](#)

<sup>55</sup> [Art. 102m Abs. 1 lit. a AsylG.](#)

<sup>56</sup> [Art. 65 VwVG](#)



gung.<sup>57</sup> Personen, deren Asylgesuch im beschleunigten und im Dublin-Verfahren behandelt worden ist und die auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung verzichten, sollen hingegen die Verfahrenskosten nach den allgemeinen Regeln der Bundesrechtspflege auferlegt werden. Sie haben im Falle des Obsiegens weiterhin auch Anspruch auf eine Parteienschädigung. Dasselbe gilt, wenn die zugewiesene Rechtsvertretung auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet.

---

<sup>57</sup> [Art. 65 VwVG](#) und [Art. 111a<sup>ter</sup> AsylG](#).



## Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Bucher Martin / Schönborn Nora, 2016: *Rechtsschutz im Testbetrieb*, in: Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -Praxis (ASYL), 2/16 S. 9 ff.

Caroni Martina / Scheiber Nicole, 2015: *Gutachten im Auftrag der Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS-JDS) betreffend rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung im Asylbereich und der Beschleunigung im Asylverfahren*, Luzern.

Egger, Dreher & Partner AG, 2015: *Evaluation Testbetrieb – Betriebswirtschaftliche Analyse (Mandat 2)*.

Interface, 2015: *Evaluation Testbetrieb Asyl – Mandat 3, Schlussbericht zuhanden des Staatssekretariats für Migration (SEM)*, Luzern.

Kälin Walter / Frei Nula, 2015: *Gutachten zum Rechtscharakter der Rechtsvertretung in der Testphase, Mandat 4 Rechtsschutz: Beratung und Rechtsvertretung*, Bern.

McKinsey&Company, 2015: *Evaluation Testbetrieb, Abschlussbericht Mandat 1, Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Neustrukturierung des Asylbereichs*, Bern.

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), 2015: *Externe Evaluation der Testphase für die Neustrukturierung im Asylbereich, Mandat 4, Rechtsschutz: Beratung und Rechtsvertretung, Schlussbericht*, Bern.

Stern Joachim, 2013: *Kostenloser Rechtsbeistand für Asylsuchende in der Schweiz – Rechtspraxis, Rechtsgrundlagen, Potentiale und Perspektiven*, in: Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -Praxis (ASYL), 2/13 S. 3 ff.

Wäckerle Matthias, 2015: *Der Rechtsschutz im Testphasenverfahren*, in: Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -Praxis (ASYL), 2/15 S. 12 ff.

Wetli Dominique, 2016: *Die unentgeltliche Rechtsvertretung im beschleunigten Asylverfahren*, in: Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -Praxis (ASYL), 2/16 S. 15 ff.